

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1953	Nummer 100
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: 24. 9. 1953, Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) — POG —. S. 1571. — RdErl. 24. 9. 1953, Überleitung der bisherigen Polizeiorganisation. S. 1584. — RdErl. 24. 9. 1953, Organisation, Bezeichnung, Amtsschilder, Dienstsiegel und Schriftverkehr der Polizeibehörden. S. 1587. — RdErl. 24. 9. 1953, Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Polizei. S. 1591. — RdErl. 24. 9. 1953 Kreispolizeibehörden in den Landkreisen. S. 1593. — Anhang

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

An die Polizeibeamten des Landes!

Mit dem 1. Oktober 1953 geht die Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen auf das Land über. Die Dienstkräfte der Polizei treten mit dem gleichen Tage in den Dienst des Landes.

Dieser Tag gibt mir Veranlassung, allen Polizeibeamten meinen Dank für die aufopfernde Arbeit auszusprechen, die sie in den verflossenen Jahren geleistet haben. Wenn wir uns heute in einem geordneten und gesicherten Staatswesen geborgen fühlen, so ist dies nicht zuletzt ein Verdienst unserer Polizei.

Diese Bewährung in schwerer Zeit gibt mir die Gewißheit, daß die Polizei auch künftig die Sicherheit und Ordnung in unserem Lande gewährleisten und seiner Bevölkerung als Freund und Helfer zur Seite stehen wird. Die Polizeibeamtenschaft kann dabei gewiß sein, daß ich für ihre Sorgen und Nöte stets ein offenes Ohr haben werde.

Düsseldorf, den 24. September 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

An die Mitglieder der Polizeiausschüsse!

Bei Inkrafttreten des neuen Polizeiorganisationsgesetzes ist es mir ein Bedürfnis, den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Polizeiausschüsse den Dank der Landesregierung für ihre bisherige Tätigkeit auszusprechen.

Nach dem Zerfall aller inneren und äußeren Werte im Jahre 1945 haben die Polizeiausschüsse am Neuaufbau einer staatstreuen demokratischen Polizei mitgearbeitet.

Wenn wir diese schweren Jahre ohne größere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überstanden haben, so ist dies auch ein Verdienst der in den Polizeiausschüssen geleisteten ehrenamtlichen Arbeit.

Düsseldorf, den 24. September 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

1953 S. 1573
geänd.
1956 S. 2091

1953 S. 1573
geänd. d.
1954 S. 2210

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

1953 S. 1573
geänd. d.
1955 S. 257

Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330)

— POG —

Vom 24. September 1953*)

1953 S. 1573
geänd.
1955 S. 904 o.

1953 S. 1573
teilaufgeh.
1955 S. 1403

1953 S. 1573
geänd.
1955 S. 1797

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen — im Anhang nochmals abgedruckt — schafft unter Aufhebung der nach 1945 erlassenen vorläufigen Regelungen endgültige Grundlagen für die Polizeiorganisation und legt die Zuständigkeit der Polizei fest. Die wesentlichen Ziele dieses Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das Gesetz begrenzt die sachlichen Aufgaben der Polizei auf diejenigen Gebiete, die in den §§ 12 und 13 des Gesetzes den Kreispolizeibehörden und den Landespolizeibehörden zugewiesen sind. Alle übrigen Aufgaben der früheren Verwaltungspolizei verbleiben im Rahmen der sogenannten Ordnungsverwaltung in der Hand der Gemeinden und Gemeindeverbände.
2. Das Gesetz beseitigt die bisherige Dienstherreneigenschaft der SK- und RB-Polizeiausschüsse und setzt an ihre Stelle die des Landes. Sämtliche innerhalb der Polizei tätigen Dienstkräfte werden damit Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes.

Dies gilt nicht für die Oberkreisdirektoren, die in den Landkreisen als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Aufgaben der Kreispolizeibehörden wahrnehmen, sowie für die von ihnen für polizeiliche Angelegenheiten herangezogenen Dienstkräfte des Landkreises.

Im einzelnen werden zur Ausführung des Gesetzes auf Grund des § 33 POG folgende Anweisungen gegeben:

Zu § 1 POG:

Die Polizei ist Bestandteil der inneren Verwaltung des Landes und untersteht dem Innenminister.

Die Verwendung der Bezeichnung „Polizei“ steht ausschließlich den Polizeibehörden zur Erledigung ihrer polizeilichen Aufgaben zu. Für die Tätigkeit der Ordnungsverwaltung und für ihre allgemeinen und besonderen Anordnungen darf demgemäß die Bezeichnung „Polizei“ nicht mehr verwendet werden.

Die Aufgaben der Polizei sind im Gesetz und in dem nach Maßgabe des Sechsten Abschnittes weitergeltenden Preußischen Polizeiverwaltungsgesetz ausdrücklich festgelegt. Nur im Rahmen dieser Aufgaben darf die Polizei eingesetzt werden. Zur Erreichung nichtpolizeilicher Ziele ist der Einsatz polizeilicher Mittel unzulässig, unberührt bleiben hierbei die besonderen Vorschriften über die Vollzugshilfe (§ 17 POG).

Zu § 3 POG:

§ 3 Abs. 1 geht davon aus, daß die Kreispolizeibezirke mit den Gebieten der Landkreise und der kreisfreien Städte übereinstimmen. Der Innenminister kann jedoch Landkreise, Teile von Landkreisen und kreisfreie Städte zu Kreispolizeibezirken zusammenfassen. Er kann ferner auch bereits bestehende Kreispolizeibezirke nachträglich ändern.

1. Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach Anhörung der Vertretungskörperschaften der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte zu einem Kreispolizeibezirk zusammengefaßt:

- a) Im Landespolizeibezirk Aachen
die kreisfreie Stadt Aachen und der Landkreis Aachen zum Kreispolizeibezirk Aachen.
- b) Im Landespolizeibezirk Arnsberg
die kreisfreien Städte Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten zum Kreispolizeibezirk Bochum, die kreisfreien Städte Dortmund, Castrop-Rauxel, Lünen zum Kreispolizeibezirk Dortmund.
- c) Im Landespolizeibezirk Düsseldorf
die kreisfreien Städte Oberhausen und Mülheim (Ruhr) zum Kreispolizeibezirk Oberhausen,

*) Sonderdrucke dieser Verwaltungsverordnung können bei Bestellung bis zum 15. Oktober 1953 durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 0,99 DM bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

die kreisfreien Städte Wuppertal, Solingen, Remscheid zum Kreispolizeibezirk Wuppertal, die kreisfreien Städte Mönchen-Gladbach und Rheydt zum Kreispolizeibezirk Mönchen-Gladbach.

- d) Im Landespolizeibezirk Köln
die kreisfreie Stadt Bonn, der Landkreis Bonn und die Gemeinden Honnef und Königswinter sowie die Ämter Königswinter und Oberkassel zum Kreispolizeibezirk Bonn.
- e) Im Landespolizeibezirk Münster
die kreisfreie Stadt Bocholt und der Landkreis Borken zum Kreispolizeibezirk Bocholt, die kreisfreien Städte Recklinghausen, Bottrop, Gladbeck und der Landkreis Recklinghausen-Land zum Kreispolizeibezirk Recklinghausen.

2. Schiffbare Wasserstraßen im Sinne des § 3 Abs. 2 sind

- a) der Rhein
von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen gegen Rheinland-Pfalz bei km 639,27 (Honnef) und km 642,20 (Rolandseck) bis zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland gegen das Königreich der Niederlande bei km 857,90 (Hüthum) und km 865,45 (Bimmen), sowie der Griethauser Altrhein und der Spoy-Kanal;
- b) die Ruhr
von km 2,68 (Duisburg) bis km 47,80 (Schwimmbrücke Schulte-Holtey);
- c) die Weser
von km 166,00 (Eisbergen) bis km 241,00 (Leese/Stolzenau);
- d) der Rhein-Herne-Kanal
von km 0,00 (Duisburg) bis km 45,70 (Mecklinghoven);
- e) der Weser-Datteln-Kanal
von km 1,72 (Friedrichsfeld) bis km 60,25 (Datteln);
- f) der Datteln-Hamm-Kanal
von km 0,00 (Datteln) bis km 47,16 (Schmehausen);
- g) der Dortmund-Ems-Kanal
von km 0,00 (Dortmund) bis km 122,00 (Rheine);
- h) der Mittellandkanal
von km 0,00 (Bergeshövede) bis km 106,00 (Dankersen);
- i) der Osnabrücker-Zweigkanal
von km 0,00 (Pente) bis km 14,50 (Osnabrück).

Zum Kreispolizeibezirk der Wasserschutzpolizeidirektion gehören auch die Inseln innerhalb der Wasserstraßen.

Die Hochwassergrenze folgt jeweils dem tatsächlichen Wasserstand, sie ist unabhängig von den Begrenzungen des Hochwasserabflußgebiets und des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets (Vierter Abschnitt des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 — Gesetzesamtl. S. 53 — in der geltenden Fassung).

Die Uferstrecken der unter a) bis i) genannten Wasserstraßen gehören nur insoweit zum Kreispolizeibezirk der Wasserschutzpolizeidirektion, als sie mit der Wasserfläche in unmittelbarer Verbindung stehen.

Als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 gelten neben Buhnen, Leinpfaden und Umschlagseinrichtungen u. a. auch Schleusen, Wehre, Hebewerke sowie schwimmende Anlagen, wie Bootshäuser und Einrichtungen, die der Schiffbarkeit der Wasserstraße, dem Schiffsverkehr und dem Umschlag dienen.

Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten auf dem Mittellandkanal, dem Osnabrücker-Zweigkanal und der Weser innerhalb des Landes Niedersachsen durch das Land Nordrhein-Westfalen, auf der Weser und dem Mittellandkanal innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Land Niedersachsen richtet sich nach Artikel II und III des Abkommens zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser (Bek. vom 31. März 1953 — GV. NW. S. 227).

Zu § 4 POG:

Landespolizeibezirke sind die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Zu § 5 POG:

Die Organisation der Polizeibehörden wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Zu § 6 POG:

1. Die Kreispolizeibehörden führen folgende Bezeichnungen
 - a) in Landkreisen
„Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde“;
 - b) in kreisfreien Städten bis zu 100 000 Einwohnern
„Der Leiter des Polizeiamtes“;
 - c) in Städten von 100 000 bis 300 000 Einwohnern
„Der Polizeidirektor“;
 - d) in Städten mit mehr als 300 000 Einwohnern
„Der Polizeipräsident“;
 - e) für den Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei
„Der Wasserschutzpolizeidirektor Nordrhein-Westfalen“.

Ist gemäß § 6 Abs. 2 an Stelle des Oberkreisdirektors ein anderer Beamter mit der Verwaltung der polizeilichen Angelegenheiten beauftragt, so führt dieser die Bezeichnung „Der Leiter der Kreispolizeibehörde“.

2. In den kreisfreien Städten, die für sich allein einen Kreispolizeibezirk bilden, ist Sitz der Kreispolizeibehörde die kreisfreie Stadt.

In den Landkreisen, die für sich allein einen Kreispolizeibezirk bilden, ist Sitz der Kreispolizeibehörde der Ort, an dem die Verwaltung des Landkreises geführt wird.

In den nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zusammengefaßten Kreispolizeibezirken befindet sich der Sitz der Kreispolizeibehörde an dem Ort, nach dem der Kreispolizeibezirk benannt ist.

Zum Sitz der Wasserschutzpolizeidirektion wird Duisburg bestimmt.

3. Die Einwohnerzahl nach § 6 Abs. 1 bestimmt sich jeweils nach dem Ergebnis der amtlichen Volkszählung. Die Umbenennung einer Kreispolizeibehörde in einer kreisfreien Stadt, die durch Veränderung der Einwohnerzahl erforderlich wird, spricht der Innenminister durch besonderen Erlaß aus.
4. Falls gemäß § 6 Abs. 2 an Stelle des Oberkreisdirektors ein anderer Beamter mit der Verwaltung der polizeilichen Angelegenheiten (Polizeiverwalter) beauftragt wird, ist als Polizeiverwalter, sofern geeignete Beamte bei der Kreisverwaltung vorhanden sind, einer dieser Beamten zu bestellen. Ist ein geeigneter Beamter bei der Kreisverwaltung nicht vorhanden, so kann ein Landesbeamter als Polizeiverwalter bestellt werden. Vor der Bestellung eines Polizeiverwalters hat die Landespolizeibehörde dem Innenminister zu berichten.
5. Für die auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 POG zusammengefaßten Kreispolizeibezirke werden als Kreispolizeibehörden bestimmt
 - a) Im Landespolizeibezirk Aachen
für den Kreispolizeibezirk Aachen der „Polizeipräsident in Aachen“.
 - b) Im Landespolizeibezirk Arnsberg
für den Kreispolizeibezirk Bochum der „Polizeipräsident in Bochum“;
für den Kreispolizeibezirk Dortmund der „Polizeipräsident in Dortmund“.
 - c) Im Landespolizeibezirk Düsseldorf
für den Kreispolizeibezirk Oberhausen der „Polizeipräsident in Oberhausen“;
für den Kreispolizeibezirk Wuppertal der „Polizeipräsident in Wuppertal“;
für den Kreispolizeibezirk Mönchen-Gladbach der „Polizeidirektor in Mönchen-Gladbach“.
 - d) Im Landespolizeibezirk Köln
für den Kreispolizeibezirk Bonn der „Polizeipräsident in Bonn“.
 - e) Im Landespolizeibezirk Münster
für den Kreispolizeibezirk Bocholt der „Polizeidirektor in Bocholt“;
für den Kreispolizeibezirk Recklinghausen der „Polizeipräsident in Recklinghausen“.

Zu § 7 POG:

Die Landespolizeibehörden führen die Bezeichnung „Der Regierungspräsident in“ ohne einen weiteren Zusatz.

Zu § 8 POG:

Das Landeskriminalamt führt die Bezeichnung „Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen“.

Zu § 9 POG:

1. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 dürfen die Polizeibehörden grundsätzlich nur innerhalb ihres Polizeibezirks (§§ 3 und 4 sowie Verwaltungsverordnung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2) tätig werden. Sie dürfen nur Maßnahmen treffen, die sich auf ein polizeilich zu schützendes Interesse innerhalb ihres Bezirks beziehen.
2. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 begründet unter den dort genannten Voraussetzungen eine außerordentliche Zuständigkeit der Polizeibehörden außerhalb des eigenen Polizeibezirks. Die Polizeibehörden sind, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 vorliegen, zum Eingreifen außerhalb ihres Polizeibezirks verpflichtet.
3. Zuständige Polizeiaufsichtsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 3 ist die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde (vgl. § 18 POG). Soll eine Zuständigkeit in einem Bereich begründet werden, für den mehrere Polizeiaufsichtsbehörden zuständig sind, so ist zuständige Polizeiaufsichtsbehörde der zuständige Minister.
4. Neben den örtlichen Kreispolizeibehörden sind für die polizeiliche Verhütung und Verfolgung bestimmter mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen gem. § 9 Abs. 3 nachstehende Kreispolizeibehörden als Kriminalhauptstellen zuständig
 - a) Im Landespolizeibezirk Aachen
der Polizeipräsident in Aachen für die Kreispolizeibezirke
Aachen, Erkelenz, Düren, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Schleiden.
 - b) Im Landespolizeibezirk Arnsberg
 1. der Polizeipräsident in Dortmund für die Kreispolizeibezirke
Bochum, Dortmund, Hamm, Iserlohn-Stadt, Iserlohn-Land, Lippstadt, Soest, Unna;
 2. der Polizeidirektor in Hagen für die Kreispolizeibezirke
Altena, Arnsberg, Brilon, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hagen, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen-Stadt, Siegen-Land, Wittgenstein.
 - c) Im Landespolizeibezirk Detmold
der Polizeidirektor in Bielefeld für die Kreispolizeibezirke
Bielefeld-Stadt, Bielefeld-Land, Büren, Detmold, Halle, Herford-Stadt, Herford-Land, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück.
 - d) Im Landespolizeibezirk Düsseldorf
 1. der Polizeipräsident in Düsseldorf für die Kreispolizeibezirke
Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Neuß;
 2. der Polizeipräsident in Essen für die Kreispolizeibezirke
Dinslaken, Duisburg, Essen, Oberhausen, Rees;
 3. der Polizeipräsident in Wuppertal für die Kreispolizeibezirke
Wuppertal und Rhein-Wupper-Kreis;
 4. der Polizeidirektor in Mönchen-Gladbach für die Kreispolizeibezirke
Kleve, Geldern, Krefeld, Kempen-Krefeld, Moers, Mönchen-Gladbach, Viersen.
 - e) Im Landespolizeibezirk Köln
 1. der Polizeipräsident in Bonn für die Kreispolizeibezirke
Bonn, Euskirchen, Siegburg;
 2. der Polizeipräsident in Köln für die Kreispolizeibezirke
Bergheim, Köln, Köln-Land, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis.

f) Im Landespolizeibezirk Münster

1. der Polizeipräsident in Recklinghausen für die Kreispolizeibezirke
Bocholt, Gelsenkirchen, Recklinghausen;
2. der Polizeidirektor in Münster für die Kreispolizeibezirke
Ahaus, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster-Stadt, Münster-Land, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf.

Die örtliche Zuständigkeit der Kriminalhauptstellen erstreckt sich auch auf diejenigen Teile des Zuständigkeitsbereichs der Wasserschutzpolizei, die räumlich mit dem Bereich der Kriminalhauptstelle in Verbindung stehen.

Die sachliche Zuständigkeit der zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden beschränkt sich auf die Verhütung und Verfolgung folgender mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen

- a) Verbrechen und Vergehen wider das Leben,
- b) ungesetzliche Rauschgiftverbreitung,
- c) Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
- d) Brandstiftung,
- e) Verbrechen und Vergehen, die von Tätern begangen werden, die ihre Tätigkeit offenbar nicht auf einen bestimmten Ort beschränken.

Art und Umfang der Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden und den Strafverfolgungsbehörden werden durch besonderen Erlaß geregelt.

Die als Kriminalhauptstellen tätigen Kreispolizeibehörden nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben mit ihrem Personal und den vorhandenen Einrichtungen wahr. Die Zuständigkeitsausweitung begründet kein Aufsichtsrecht der Kriminalhauptstellen gegenüber den Kreispolizeibehörden ihres Bereichs.

Zu § 10 POG:

Wird ein Polizeivollzugsbeamter in einem anderen Polizeibezirk tätig, so handelt er für die Polizeibehörde, der er angehört.

Zu § 11 POG:

Zuständige Behörde gemäß § 11 Abs. 1 ist der Innenminister oder die von ihm ausdrücklich bestimmte Behörde. Dies gilt auch für die Fälle des § 4 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165).

Zu § 12 POG:

1. § 12 grenzt die sachliche Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden zu den Landespolizeibehörden und zu den Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden ab. Alle anderen Aufgaben, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und der Abwehr der dem einzelnen drohenden Gefahren dienen, verbleiben, soweit sie nicht gemäß § 12 Abs. 4 ausdrücklich durch Gesetz oder Rechtsverordnung der Polizei übertragen werden, bei den Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden.

2. Als Rechtsgrundlagen für die einzelnen polizeilichen Sachgebiete kommen insbesondere folgende Vorschriften in Betracht

a) Versammlungswesen:

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684).

b) Sprengstoffwesen:

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1881 (RGBl. S. 61) in der Fassung vom 8. August 1944 (RGBl. I S. 531),

Polizeiverordnung über die Herstellung, den Vertrieb und das Abbrennen von Brandsätzen vom 14. März 1939 (RGBl. I S. 497),

Polizeiverordnung über das Rauchverbot in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben vom 23. Mai 1940 (RGBl. I S. 814) mit den Runderlassen des Reichsministers des Innern vom 23. Mai 1940 (RMBl. i. V. S. 1058), vom 2. Januar 1941 (RMBl. i. V. S. 50) und des Reichsarbeitsministers vom 13. Februar 1942 (RABl. S. III 99),

Polizeiverordnung über die Verwendung von Generator-Kraftfahrzeugen vom 5. August 1942 (RGBl. I S. 495),

Reichsgewerbeordnung § 147 Abs. 3 und 4,

Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstoffverlaßscheinverordnung) vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) in der Fassung vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) — Neudruck: MBl. NW. 1951 S. 1313 ff.,

Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 17. November 1932 (Gesetzsamml. S. 362) mit der Ausführungsanweisung vom 17. November 1932 (HMBI. S. 280),

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 182) in der Fassung vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 114),

RdErl. des Innenministers vom 21. November 1950 (MBl. NW. S. 1102 ber. MBl. NW. S. 1134),

Polizeiverordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 181),

Polizeiverordnung zur Verhütung von Schäden durch Munition und Munitionsbestandteile militärischer Herkunft oder durch andere explosionsgefährliche Gegenstände im Schrott vom 27. Januar 1952 (GV. NW. S. 13) sowie RdErl. des Innenministers vom 17. Februar 1951 (MBl. NW. S. 125),

Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) mit dem gemeinsamen Runderlaß des Arbeitsministers, des Innenministers und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 24. Februar 1953 (MBl. NW. S. 554), Strafgesetzbuch § 367 Ziffer 8.

c) Waffen- und Munitionswesen:

Erste Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1951) in der Fassung vom 17. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1952) mit den Rundschreiben des Bundesministers des Innern an die Länder vom 13. November 1950 (n. v.) und des Bundesministers, für Wirtschaft an die Länder vom 30. November 1950, vom 8. Juni 1951 und 3. September 1951 (n. v.) sowie dem Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Innenministers vom 15. März 1951 (MBl. NW. S. 325) in der Fassung des Runderlasses des Innenministers vom 24. April 1953 (IV A 2 — 33.30 — 760 I/53) — n. v. —,

Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265),

Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270),

3. Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31. März 1939 (RGBl. I S. 650),

Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) mit der Anordnung vom 13. September 1951 (GV. NW. S. 124) sowie dem Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Innenministers vom 13. September 1951 (MBl. NW. S. 1119) in der Fassung der Runderlasse des Innenministers vom 6. Dezember 1952 IV A 2 — 33.32 — 2775/52 — n. v. und vom 24. April 1953 — IV A 2 — 33.32 — 760 I/53 —,

Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 6. Juni 1952 (GV. NW. S. 44),

Strafgesetzbuch § 367 Ziffer 8.

d) Polizeiliche Verhütung und Verfolgung

aa) mit Strafe bedrohter Handlungen:

Strafgesetzbuch in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) sowie alle übrigen gesetzlichen Vorschriften, in denen strafbare Handlungen mit Strafe bedroht sind. Verfahrensrechtlich gelten in erster Linie die Vorschriften der Strafprozeßordnung;

bb) mit Geldbuße bedrohter Handlungen:

Die Verfolgung mit Geldbuße bedrohter Handlungen beschränkt sich auf die Wahrnehmung der der Polizei nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) obliegenden Aufgabe. Die Polizei hat dementsprechend nicht das Recht, die nach diesem Gesetz zulässigen Folgen einer ermittelten Ordnungswidrigkeit auszusprechen. Ein solches Recht steht ihr nur auf den Gebieten zu, auf denen sie gemäß § 12 Abs. 3 zur Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erklärt worden ist oder erklärt werden wird.

e) Überwachung des Straßenverkehrs:

Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837),

Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1201, 1354),

Straßenverkehrszulassungsordnung in der Fassung vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1166, 1354),

Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137),

Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1317) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und vom 16. Januar 1953 (BGBl. I S. 21),

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) (BO — Kraft),

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahnbau- und Betriebsordnung) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).

f) Überwachung des Verkehrs auf den Wasserstraßen:

Revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzsamml. 1869 S. 798),

Preußisches Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in der geltenden Fassung,

Schleppmonopolgesetz für die westdeutschen Kanäle vom 30. April 1913 (Gesetzsamml. S. 217) in der Fassung vom 4. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 67),

Internationales Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe (RGBl. II 1927 S. 356),

Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen vom 23. März 1928 (RGBl. II S. 169),

Schiffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 (RGBl. II S. 41),

Deutsche Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (RGBl. II S. 655),

Erstes Gesetz über Rheinschifferpatente vom 18. März 1949 (WiGBI. S. 21),

Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -Flöße und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (BGBl. I S. 371),

Verordnung über die Einführung einer Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe vom 16. August 1950 (BGBl. I S. 415),

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 182) in der Fassung vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 114),

Gesetz über Flaggenrecht der Seeschiffe und der Flaggenführung der Binnenschiffe — Flaggenrechtsgesetz — vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79),

Gesetz über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 (BGBl. II S. 3),

Zweites Gesetz über Rheinschifferpatente vom 12. Februar 1951 (BGBl. II S. 5),

Verordnung zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 17. Februar 1951 (BGBl. II S. 30),

Neufassung der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 359 und II S. 109).

3. Die Überwachung des Straßenverkehrs erstreckt sich, soweit nicht nach § 13 Abs. 1 POG etwas anderes bestimmt wird, auf alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Den Kreispolizeibehörden fallen dabei folgende Aufgaben zu:

- a) Regelung des Verkehrs durch Einsatz von Verkehrsposten,
- b) Überwachung des Verkehrs auf Einhaltung der Verkehrsvorschriften,
- c) Überwachung der verkehrssicheren Beschaffenheit aller Fahrzeuge,
- d) Bekämpfung des Kennzeichenmißbrauchs,
- e) Ermittlung des Sachverhalts bei Verkehrsunfällen,
- f) Beobachtung des Zustandes der Straßen, der Straßenbauten und der Straßenbeschilderung, der zweckmäßigen Aufstellung und Anbringung sowie des Bedarfs an neuen Verkehrszeichen; Mitteilung der Beobachtungen an die zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie die zuständigen Bahnunternehmen.

4. § 12 Abs. 2 soll die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kreispolizeibehörden und den Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden auf den Gebieten sicherstellen, auf denen sich ihre Tätigkeit berührt.

Durch Zusammenarbeit der beteiligten Behörden muß erreicht werden, daß nicht hinreichend aufeinander abgestimmte Maßnahmen vermieden, Reibungen ausgeschlossen und der Erfolg der behördlichen Maßnahmen gesichert werden. Die beteiligten Behörden müssen sich über alle wichtigen und gemeinsam interessierenden Angelegenheiten unterrichten und bei allen Maßnahmen rechtzeitig die gegenseitige Beteiligung herbeiführen. Von entscheidender Wichtigkeit ist auch die Herstellung vertrauensvoller persönlicher Beziehungen zwischen den zuständigen Behördenleitern. Dieses Vertrauensverhältnis wird am besten durch laufende Fühlungnahme und regelmäßige Besprechungen gefördert, bei denen nicht nur die Sachfragen von gemeinsamer Bedeutung, sondern auch Art und Umfang der Zusammenarbeit zu erörtern sind. Es bleibt vorbehalten, Art und Umfang der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden durch besonderen Erlaß zu regeln.

5. Die Kreispolizeibehörden sind nur insoweit Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177), als durch besondere gesetzliche Vorschriften Tatbestände zu Ordnungswidrigkeiten auf solchen Sachgebieten erklärt werden, auf denen die Polizei verwaltungspolizeiliche Aufgaben wahrnimmt (vgl. § 12 Abs. 1 — Versammlungswesen, Sprengstoff-, Waffen- und Munitionswesen). Dementsprechend ist die Polizei nicht zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf den Gebieten, auf denen sie lediglich vollzugspolizeilich tätig ist (Überwachung des Straßenverkehrs und Überwachung des Verkehrs auf den Wasserstraßen).

Zu § 13 POG:

1. Als Rechtsgrundlagen für die einzelnen Sachgebiete kommen insbesondere folgende Vorschriften in Betracht:

a) Vereinswesen:

Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz, Artikel 4 Landesverfassung,

Verordnung über die Zuständigkeit zur Auflösung verbotener Vereinigungen vom 3. Juli 1951 (GV. NW. S. 79),

RdErl. des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 1951 (MBl. NW. S. 737) betr. Maßnahmen gegen verbotene Vereinigungen,

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 27),

RdErl. des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 21. Februar 1936 (MBl. V. S. 246) betr. Aufsicht über rechtsfähige Vereine,

Verordnung zur Wiederherstellung aufgelöster Vereine vom 15. September 1947 (VOBl. Brit. Zone Nr. 18 S. 125),

Bürgerliches Gesetzbuch §§ 43, 44, 61.

b) Pressewesen:

Artikel 5 und 18 Grundgesetz, Artikel 4 Landesverfassung,

Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65),

Gesetz Nr. 5 über die Presse, den Rundfunk, die Berichterstattung und die Unterhaltungsstätten vom 21. September 1949 (ABl. AHK. S. 7 ber. S. 31) mit der Dritten Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1950 (ABl. AHK. S. 731).

2. Neben der örtlich begrenzten Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden ist im Interesse einer weiteren Kontrolle des schnellfließenden Verkehrs den Landespolizeibehörden die überörtliche Verkehrsüberwachung auf den Bundesautobahnen, Bundesstraßen (Bundesfernstraßen), Landstraßen I. und II. Ordnung mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in kreisfreien Städten übertragen worden.

Zur Vermeidung von Überschneidungen werden folgende Weisungen gegeben:

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verkehrsüberwachungsmaßnahmen auf den Bundesautobahnen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Kraftwagenstraße Köln—Bonn (von Verteilerkreis zu Verteilerkreis) wird den Landespolizeibehörden auf Grund des § 9 Abs. 3 POG innerhalb ihres Bereiches die ausschließliche Zuständigkeit für die Kontrolle des fließenden Verkehrs übertragen.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden auf den vorgenannten Straßen wird hierdurch nur insoweit ausgeschlossen, als den motorisierten Verkehrsstreifen der Landespolizeibehörden die Überwachung des fließenden Verkehrs und der auf Grund dieser Kontrollen zu treffenden Maßnahmen sowie die Erteilung von Belehrungen und Verwarnungen, die Fertigung der Übertretungsanzeigen, der Mängelberichte und des Vorschlages zur Vorladung zum Verkehrsunterricht übertragen ist. Soweit auf Grund der Kontrolltätigkeit Vergehen gegen die Verkehrsvorschriften festgestellt werden, sind die Anzeigen an die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde abzugeben. Bei Verkehrsunfällen und für deren Verfolgung, für die Fahndung nach gestohlenen Kraftfahrzeugen, für die Überwachung des Straßenzustandes und einer ausreichenden Beschilderung der Bundesautobahnen und der Kraftwagenstraße Köln—Bonn ist nach wie vor die Zuständigkeit der örtlichen Polizeibehörden gegeben.

Soweit von den motorisierten Verkehrsstreifen der Landespolizeibehörden Mängel im Straßenzustand sowie bei den Straßenbauten und der Straßenbeschilderung festgestellt werden, sind, falls erforderlich, die ersten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu treffen und die zuständigen Kreispolizeibehörden zu benachrichtigen. In gleicher Weise ist bei Verkehrsunfällen zu verfahren.

Zu § 14 POG:

1. Voraussetzung für ein Eingreifen der Landespolizeibehörden an Stelle der Kreispolizeibehörden oder der Kreispolizeibehörden an Stelle der Landespolizeibehörden ist, daß „Gefahr im Verzuge“ vorliegt. „Gefahr im Verzuge“ liegt dann vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der zuständigen Polizeibehörde nicht möglich ist und die Wahrscheinlichkeit besteht, daß nur durch das Eingreifen der unzuständigen Polizeibehörde die Gefahr abgewendet oder die Störung beseitigt werden kann.
2. Rechtsmittel richten sich gegen die Polizeibehörde, die tätig geworden ist, und nicht gegen diejenige Polizeibehörde, die an sich zuständig gewesen wäre.

Zu § 15 POG:

1. Bei polizeilichem Notstand haben die Polizeibehörden auch dann, wenn sachlich die Zuständigkeit einer Sonderpolizei- oder Ordnungsbehörde gegeben ist, das Recht und die Pflicht des ersten Zugriffs. Sie haben unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen selbst durchzuführen oder die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.
2. Ziffer 2 der Verwaltungsverordnung zu § 14 POG gilt entsprechend.

Zu § 16 POG:

Abs. 2 beschränkt die Tätigkeit des Landeskriminalamtes auf die Unterstützung der Polizeibehörden zum Zwecke der vorbeugenden Verhütung bestimmter Straftaten. Die sachliche Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden zur Verfolgung derartiger Verbrechen und Vergehen bleibt unberührt.

Die unterstützende Tätigkeit des Landeskriminalamtes bezieht sich insbesondere auf

- a) Verbrechen und Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz,
- b) Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
- c) ungesetzliche Rauschgiftverbreitung,
- d) Vertrieb unzüchtiger Schriften und Bilder,
- e) verbotene Glücksspiele und Falschspiele,
- f) umfangreiche Wirtschaftsstraftaten.

Zu § 17 POG:

1. Es ist ein Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts, daß jede Behörde ihre Anordnungen mit ihren eigenen Mitteln erfüllt und durchsetzt. Auch die Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden werden weitgehend in der Lage sein, nach diesem Grundsatz zu verfahren. Insbesondere werden sie überall da, wo schon bisher eigene zivile Vollzugskräfte tätig geworden sind, wie z. B. auf dem Gebiete des Bauwesens, des Marktwesens, des Gesundheitswesens auch in Zukunft ihre Aufgaben mit eigenen Kräften erfüllen müssen, zumal der Polizei dafür geeignete Spezialkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Es würde jedoch den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Verwaltung widersprechen, wenn die Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden veranlaßt würden, für die mit eigenen Kräften nicht erfüllbaren Vollzugsaufgaben eigene Vollzugskräfte einzustellen. Für diese Fälle gewährt § 17 den Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden die Vollzugshilfe der Polizei.

Für Umfang und Art dieser Vollzugshilfe werden folgende Richtlinien gegeben:

a) Umfang der Vollzugshilfe

Vollzugshilfe wird geleistet im Rahmen der Aufgaben der Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden. Sie kann demnach nicht in Anspruch genommen werden für Aufgaben, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden liegen.

Im einzelnen kann die Vollzugshilfe umfassen

- aa) die Durchführung besonderer Ermittlungen an Ort und Stelle zur Feststellung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- bb) den Vollzug der von den Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden getroffenen Anordnungen.

In diesem Rahmen soll Vollzugshilfe nur in Anspruch genommen werden für Handlungen, die ihrer Art nach eine Mitwirkung von Polizeikräften erfordern. Es ist demnach unzulässig, die Hilfe von Polizeikräften für andere Handlungen, z. B. die Zustellung von Schriftstücken, anzufordern.

Neben der Vollzugshilfe bleibt die Verpflichtung der Polizei unberührt, den Vollzugsbeamten anderer Behörden auf Ersuchen persönlichen Schutz zu gewähren, falls dies mit Rücksicht auf geleisteten oder zu erwartenden Widerstand erforderlich ist. Der um Schutz ersuchte Polizeibeamte hat sich in diesem Falle von der Zuständigkeit des Vollzugsorgans durch Einsicht in dessen Dienstaussweis und in den für den einzelnen Fall erteilten schriftlichen Vollzugauftrag zu überzeugen.

b) Art der Vollzugshilfe

Bei der Vollzugshilfe kann sich die Polizei jedes polizeilichen Mittels bedienen, das sie zur Durchsetzung ihrer eigenen Anordnungen einsetzen kann. Im einzelnen ergeben sich diese Mittel aus dem Polizeiverwaltungsgesetz.

c) Durchführung der Vollzugshilfe

- aa) Ersuchen um Vollzugshilfe sind grundsätzlich an die zuständige Kreispolizeibehörde zu richten; die Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden der Gemeinden und Ämter des Kreispolizeibezirks, in denen die Kreispolizeibehörde nicht ihren Sitz hat, können sich auch unmittelbar an die für ihren Bereich zuständige Polizeidienststelle wenden.

bb) Die Polizei ist verpflichtet, unter den vorstehenden Voraussetzungen dem Ersuchen der Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden um Vollzugshilfe Folge zu leisten und sie pünktlich und gewissenhaft durchzuführen. Die Erledigung des Ersuchens um Vollzugshilfe ist der ersuchenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Kann ein Ersuchen innerhalb der festgesetzten oder einer angemessenen Frist nicht erledigt werden, so ist der ersuchenden Behörde alsbald unter Darlegung der Gründe Mitteilung zu machen.

cc) Die Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden tragen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, um deren Vollzug sie die Polizei ersuchen. Bestehen im Einzelfall begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer zu vollziehenden Maßnahme oder ist sie ganz offensichtlich unzweckmäßig, so soll die Polizei mit der ersuchenden Behörde Fühlung nehmen und ggfls. die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeiführen. Zeitverluste sind hierbei zu vermeiden.

Dagegen trägt die Polizei die Verantwortung für die Art der Ausführung der Vollzugshilfe. Sie hat ihre Maßnahmen so einzurichten, daß der mit der Vollzugshandlung erstrebte Zweck mit dem verhältnismäßig geringsten Aufwand an Mitteln erreicht wird.

dd) Maßnahmen, die die Kreispolizeibehörde auf Grund von Ersuchen der Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden ausführt, gelten als Maßnahmen der ersuchenden Behörde. Rechtsmittel gegen diese Maßnahmen gelten als Rechtsmittel gegen die ersuchende Behörde. Wird das Rechtsmittel bei der Kreispolizeibehörde eingelegt, so ist es unter Bezugnahme auf das zugrunde liegende Ersuchen mit einer Stellungnahme an die ersuchende Behörde zu übersenden. Dem Beschwerdeführer ist Abgabennachricht zu erteilen.

Richtet sich das Rechtsmittel nur gegen die Art der Durchführung der Vollzugshilfe, so verbleibt es zur weiteren Veranlassung bei der Kreispolizeibehörde.

ee) Führt die Kreispolizeibehörde auf Ersuchen einer Sonderpolizei- oder Ordnungsbehörde Ermittlungen oder Vollzugsmaßnahmen durch, so trägt sie die entstehenden Kosten. Dies gilt nicht, wenn sie für die Ermittlungen oder Vollzugsmaßnahmen besondere Aufwendungen leisten muß, die außerhalb ihrer sachlichen und persönlichen Mittel liegen.

2. § 17 Abs. 3 begründet eine weitere Verpflichtung der Polizeibehörden. Diese erschöpft sich jedoch darin, daß die Kreispolizeibehörden den sachlich zuständigen Behörden Rechts- und Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen haben. Die erforderlich werdenden weiteren Ermittlungen obliegen alsdann den zuständigen Behörden. Im Rahmen ihrer Verpflichtung haben die Dienstkräfte der Polizeibehörden unbeschadet der Tätigkeit eigener Vollzugsorgane der zuständigen Behörden auch die laufende Überwachung von Betätigungen (z. B. Straßenhandel, Bau- und Abbrucharbeiten), Einrichtungen (z. B. Spielautomaten) und Betrieben (z. B. Gaststätten und Schankwirtschaften, Trinkhallen) unter Abstimmung auf ihre sonstigen polizeilichen Maßnahmen durchzuführen. Eines besonderen Ersuchens der Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden bedarf es hierzu nicht. Trifft die Kreispolizeibehörde bei ihrer Überwachungstätigkeit Feststellungen, die über die Veranlassung des unaufschiebbaren Notwendigen hinaus Maßnahmen der Sonderpolizei- oder Ordnungsbehörden erforderlich machen, so berichtet sie diesen unverzüglich unter Mitteilung der vor ihr bereits getroffenen Maßnahmen. Ist Eile geboten, so kann die Unterrichtung unmittelbar durch den Polizeibeamten, der eingeschritten ist, erfolgen.

Zu § 18 POG:

Die Aufsicht über die Wasserschutzpolizeidirektion führt der Regierungspräsident in Düsseldorf als Landespolizeibehörde.

Zu § 19 POG:

Die Dienstaufsicht bezieht sich auf die Organisation der Polizeibehörden, ihre Personalangelegenheiten und den Einsatz ihrer Mittel.

Die Fachaufsicht berechtigt dazu, fachliche Weisungen für die Durchführung der polizeilichen Aufgaben zu erteilen. Sie darf jedoch nicht in die Dienstaufsicht eingreifen.

Zu § 20 POG:

§ 20 gilt für alle Personen, die polizeiliche Aufgaben nach dem POG wahrnehmen, gleichgültig, ob sie im Vollzugs- oder Verwaltungsdienst tätig werden. Die Bestätigung gilt nur für die Zeit der polizeilichen Verwendung und nur für die Wahrnehmung derjenigen polizeilichen Aufgaben, hinsichtlich deren sie erteilt ist. Bereits ausgesprochene Bestätigungen gelten bis auf weiteres fort.

Der Bestätigung gemäß § 20 unterliegen demgemäß

- a) im Bereich der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen der Stellvertreter des Oberkreisdirektors sowie die mit Aufgaben nach § 12 Abs. 1 POG beauftragten Beamten und Angestellten der Kreisverwaltung,
- b) sonstige Personen, die zur Unterstützung der Polizei bei der Verhütung und Verfolgung von mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen bestellt werden. Hierzu gehören beispielsweise Feld- und Forsthüter, Parkwärter, Talsperrenwärter.

Die Bestellung derartiger Personen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es ist nicht erforderlich, jede Person, der Ordnungsaufgaben in öffentlichen Einrichtungen usw. übertragen sind, gleichzeitig mit polizeilicher Gewalt auszustatten. Diese Personen werden ihre Aufgaben weitgehend auch durch Belehrung und Hinweise erfüllen können.

Zu § 22 POG:

Für die Berechnung der Einwohnerzahl vgl. Verwaltungsverordnung zu § 6 POG.

Zu § 23 POG:

1. Falls über den Anteil der Mitglieder und Stellvertreter im Kreispolizeibeirat eine Einigung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften nicht erzielt wird, setzt die Landespolizeibehörde die Zahl der auf jede Körperschaft entfallenden Mitglieder fest.
2. Beteiligte Landespolizeibehörden im Sinne des § 23 Abs. 3 sind die Landespolizeibehörden Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Die Mitglieder und Stellvertreter des Kreispolizeibeirats bei der Wasserschutzpolizeidirektion, die nicht von den Polizeibeiräten bei den beteiligten Landespolizeibehörden gewählt werden, sind aus folgenden Organisationen zu entnehmen:
 - a) Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen e. V., Duisburg,
 - b) Schiffsverkehrsverband für das westdeutsche Kanalgebiet e. V., Dortmund,
 - c) Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft, Duisburg,
 - d) Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Düsseldorf.

Zu § 24 POG:

1. Auf Verlangen des Polizeibeirats können auch andere Beamte der Kreispolizeibehörde an den Beratungen teilnehmen.

Im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten des Kreispolizeibezirks wird empfohlen, zu den Sitzungen der Kreispolizeibeiräte auch Vertreter ihrer Verwaltungen zuzuziehen.

2. Die Mitglieder der Polizeibeiräte werden entschädigt nach den Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betr.: Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder) vom 25. Oktober 1951 (GV. NW. S. 139) in Verbindung mit den Ergänzungsvorschriften vom 8. April 1952 (MBl. NW. S. 647) und vom 30. August 1952 (GV. NW. S. 229).
3. Die Polizeibeiräte bei den Kreispolizeibehörden werden erstmalig durch den Leiter der Kreispolizeibehörde, die Polizeibeiräte bei den Landespolizeibehörden durch den Regierungspräsidenten einberufen. Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats statt, nachdem die Mitglieder der Polizeibeiräte feststehen.

Zu § 25 POG:

1. Die Änderung der Polizeiorganisation schließt das Weiterbestehen beschließender Ausschüsse auf Kreis- und Bezirksebene aus. Es ist jedoch ein besonderes Anliegen des Gesetzes, den engen Zusammenhang zwischen der Polizei, der Bevölkerung und der Selbstverwaltung auch künftig zu sichern.

Den Polizeibeiräten sind zwar, abgesehen von dem Mitwirkungsrecht bei dem Erlass von Polizeiverordnungen, überwiegend beratende Funktionen zugewiesen. Es ist jedoch in die Hand der Polizeibeiräte selbst gegeben, das Verhältnis der Polizei zur Bürgerschaft und ihre reibungslose Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltung nachhaltig zu beeinflussen. Gerade durch die Errichtung der Polizeibeiräte soll verhindert werden, daß die Polizei sich zu einer Eigenständigkeit entwickelt und die praktischen Bedürfnisse aus dem Auge verliert, bürgerschaftsfremd wird und die Notwendigkeiten eines einträchtigen Zusammenarbeitens aller Zweige der Verwaltung verkennt.

Den Leitern der Polizeibehörden wird deshalb ausdrücklich zur Pflicht gemacht, mit den Polizeibeiräten alle in § 25 Abs. 2 erwähnten Angelegenheiten offen und aufgeschlossen zu erörtern und der Tätigkeit der Polizeibeiräte die Bedeutung zuzumessen, die den Gesetzgeber zu ihrer Einrichtung veranlaßt hat.

2. Das Mitwirkungsrecht der Polizeibeiräte beim Erlass von Polizeiverordnungen ist in § 29 PVG in der Fassung des § 26 POG näher geregelt.

Zu § 27 POG:

Durch § 27 werden nur solche Polizeiverordnungen, Anordnungen und Bekanntmachungen sowie sonstige Rechtsvorschriften mit dem Inhalt von Polizeiverordnungen berührt, in denen Angelegenheiten geregelt sind, für die nach §§ 12 und 13 POG ausdrücklich die Kreis- und Landespolizeibehörden für sachlich zuständig erklärt worden sind. Sie gelten als solche der Kreis- oder Landespolizeibehörden weiter. Auf alle übrigen Vorschriften, in denen Ordnungsaufgaben geregelt sind, bezieht sich § 27 nicht. Sie gelten als Verordnungen, Anordnungen usw. der Behörde, die beim Erlass für die Regelung der Angelegenheit zuständig war, jedoch nicht mehr als polizeiliche Verordnungen, Bekanntmachungen usw.

Zu § 28 POG:

Die auf Grund dieser Ermächtigung bekanntgemachte Neufassung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes gilt nur für die in § 5 POG bezeichneten Polizeibehörden. Für alle anderen Behörden, die nach den Grundsätzen des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes verfahren, gilt § 32 POG. Eine Vereinheitlichung des Rechtszustandes wird im Zusammenhang mit dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz über die Ordnungsverwaltung angestrebt werden.

Zu § 31 POG:

Das Land übernimmt nicht nur die Versorgungslasten, die den Gemeinden seit dem Rechnungsjahr 1950 bereits auf Grund des § 14 FAG erstattet wurden, sondern auch die Versorgungslasten und Versorgungslastenteile, die bisher von den Gemeinden auf Grund der §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) oder auf Grund besonderer Vereinbarungen bei der seinerzeitigen Übernahme der Polizeivollzugsbeamten in den Gemeinde- oder Reichsdienst zu tragen waren. Die Aufgaben der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden für diesen Personenkreis übernehmen mit Wirkung vom 1. April 1954 die Regierungspräsidenten. Zuständig als Pensionsfestsetzungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der letzte Dienstherr des Ruhestandsbeamten seinen Dienstsitz hat. Die Aufgaben der Pensionsregelungsbehörde übernimmt der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Ruhestandsbeamte wohnt; liegt der Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, ist der für die Festsetzung zuständige Regierungspräsident auch Pensionsregelungsbehörde.

Zu den Versorgungslasten für ehemalige Gemeindepolizeivollzugsbeamte gehören nicht die Versorgungslasten für die Beamten der früheren Feuerschutzpolizei.

Düsseldorf, den 24. September 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers
— MBl. NW. 1953 S. 1571.

Überleitung der bisherigen Polizeiorganisation

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1953
IV A 1 — 23.03 — Tgb.Nr. 130 I/53

1. Das POG tritt gemäß § 35 am 1. Oktober 1953 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten nach § 34 die für die Organisation der derzeitigen Polizeibehörden und der Landeseinrichtungen der Polizei — mit Ausnahme der Bereitschaftspolizei — geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Daraus ergibt sich im einzelnen folgendes:
 - a) Für die Organisation, Zuständigkeit und Rechtsstellung der Bereitschaftspolizei bleibt das Gesetz über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 105) maßgebend.
 - b) Das Polizeiinstitut Hilstrup, die Landespolizeischulen, die Polizeihundeschule und der Fernmeldedienst der Polizei sind wie bisher Landeseinrichtungen. Ihre Organisation, Zuständigkeit und Rechtsstellung bleibt bis auf weiteres unberührt.
 - c) Die Tätigkeit der Polizeiausschüsse der RB- und SK-Polizeibehörden endet mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Ihre Aufgaben übernehmen die Kreis- und die Landespolizeibehörden, die gleichzeitig Abwicklungsbehörden für die Zeit bis zum 1. April 1954 sind (vgl. § 30 Abs. 4). Ebenso endet zu diesem Zeitpunkt die Tätigkeit der Chefs der Polizei und der Leiter der Wasserschutzpolizeigruppen. Ihre Aufgaben gehen auf die Kreis- und die Landespolizeibehörden über.

Die Aufgaben der Sonderpolizeibehörden werden durch das POG nicht berührt; dagegen übernehmen die Kreis- und Landespolizeibehörden von den Gemeinden und Gemeindeverbänden die in §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 den Polizeibehörden übertragenen Aufgaben, soweit sie bisher zur Zuständigkeit der Ordnungsverwaltung gehört haben.

Die Aufgaben der derzeitigen RB- und SK-Polizeibehörden werden demnach, soweit es sich um Aufgaben der Kreispolizeibehörden nach § 12 handelt, künftig wie folgt wahrgenommen:

a) der RB-Polizeibehörden

in Landkreisen von den Oberkreisdirektoren (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) — mit Ausnahme der Landkreise, die gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 zu einem besonderen Kreispolizeibezirk zusammengefaßt werden —,

in Landkreisen, die gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Verwaltungsverordnung zu § 3) zu einem besonderen Kreispolizeibezirk zusammengefaßt werden, von den auf Grund des § 6 Abs. 3 (vgl. Verwaltungsverordnung zu § 6) bestimmten Kreispolizeibehörden,

in kreisfreien Städten, soweit diese zum derzeitigen Zuständigkeitsbereich einer RB-Polizeibehörde gehören und nicht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 mit Landkreisen, Teilen von Landkreisen oder kreisfreien Städten zu einem besonderen Kreispolizeibezirk zusammengefaßt werden, von den Leitern der Polizeiämter (§ 6 Abs. 1 Nr. 2),

in kreisfreien Städten, soweit diese zum derzeitigen Zuständigkeitsbereich einer RB-Polizeibehörde gehören und gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Verwaltungsverordnung zu § 3) mit Landkreisen, Teilen von Landkreisen oder kreisfreien Städten zu einem besonderen Kreispolizeibezirk zusammengefaßt werden, von den auf Grund des § 6 Abs. 3 (vgl. Verwaltungsverordnung zu § 6) bestimmten Kreispolizeibehörden;

b) der SK-Polizeibehörden:

In kreisfreien Städten, soweit diese nicht gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 mit Landkreisen, Teilen von Landkreisen oder kreisfreien Städten zu einem Kreispolizeibezirk zusammengefaßt werden, von den in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Kreispolizeibehörden (Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten),

in kreisfreien Städten, soweit diese gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Verwaltungsverordnung zu § 3) mit Landkreisen, Teilen von Landkreisen oder kreisfreien Städten zu einem besonderen Kreispolizeibezirk zusammengefaßt werden, von den auf Grund des § 6 Abs. 3 (vgl. Verwaltungsverordnung zu § 6) bestimmten Kreispolizeibehörden;

- c) Wasserschutzpolizei-Gruppen „Rhein“ und „Westdeutsche Kanäle“

vom Wasserschutzpolizeidirektor Nordrhein-Westfalen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)

2. Für den organisatorischen Aufbau der Kreispolizeibehörden werden in einem besonderen Organisationserlaß nähere Anweisungen gegeben. Den Leitern der Kreispolizeibehörden wird zur besonderen Pflicht gemacht, bei dem Aufbau der neuen Polizeiorganisation im Rahmen dieser Weisungen die Grundsätze einer sparsamen Wirtschaft und Verwaltung sorgsam zu beachten.

Bis zu einer endgültigen Regelung der einzelnen Kreispolizeibehörden nehmen diese ihre Tätigkeit zunächst in den am Sitz der Polizeiverwaltung vorhandenen Polizeidienststellen auf. In den Landkreisen, die jetzt Kreispolizeibehörden sind, werden deren Geschäfte im Dienstgebäude der Kreisverwaltung wahrgenommen.

3. Mit dem Übergang der Aufgaben der derzeitigen Polizeibehörden auf die neuen Polizeibehörden werden aufgelöst

- a) die Chefdienststellen der RB- und SK-Polizeibehörden,
- b) die Dienststellen der Polizeiausschüsse bei den RB- und SK-Polizeibehörden,
- c) die Kriminalgruppenämter in Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster und Wuppertal,
- d) die Dienststellen der Leiter der Wasserschutzpolizeigruppen „Rhein“ und „Westdeutsche Kanäle“ in Köln und Münster.

Das Personal der unter a) bis d) aufgeführten Dienststellen findet nach Maßgabe von besonderen Erlassen Verwendung bei den Kreis- und Landespolizeibehörden. In diesen Erlassen wird auch über die weitere Verwendung der Beamten des Wirtschaftsverwaltungsdienstes sowie der Angestellten und Lohnempfänger der derzeitigen RB- und SK-Polizeibehörden entschieden werden.

Der mot. Verkehrsüberwachungsdienst der derzeitigen RB-Polizeibehörden tritt mit dem 1. Oktober 1953 zu den Landespolizeibehörden.

Das bei den Polizeibehörden in den Landkreisen für die Wahrnehmung der verwaltungspolizeilichen Aufgaben nach § 12 Abs. 1 benötigte Personal wird von den Landkreisen zur Verfügung gestellt. Die übrigen Bediensteten der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen sind Bedienstete des Landes. Die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei verbleiben im übrigen in ihren bisherigen Stellungen; soweit sie bisher zum Verband von RB-Polizeibehörden gehörten, sind sie künftig der Polizeibehörde zugeordnet, in deren Bereich sie tätig sind.

4. In der Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der bisherigen Stadtkreis- und Regierungsbezirks-Polizeibehörden tritt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für das Rj. 1953 eine Änderung nicht ein. Alle Ausgaben für die restliche Zeit des Rj. 1953 sind gem. § 30 Abs. 4 aus den in den Haushaltsplänen der bisherigen Aufgabenträger (RB- und SK-Polizeibereiche) veranschlagten Mitteln zu leisten. Gleiches gilt für die Annahme von Einnahmen. Das bedeutet, daß z. B. Ausgaben, die innerhalb eines einem Polizeipräsidium angegliederten Landkreises anfallen, aus dem Haushalt der RB-Polizeibehörde gezahlt werden müssen, zu der der Landkreis bisher gehörte.

Mit dem 1. Oktober 1953 wird die Ausführung der Haushaltspläne der bisherigen Aufgabenträger für die restliche Zeit des Rechnungsjahres 1953

- a) bei den bisherigen SK-Polizeibehörden (auch für eingegliederte SK-Polizeibereiche)

den Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren

- b) bei den bisherigen RB-Polizeibehörden
den Regierungspräsidenten

als Abwicklungsbeauftragte übertragen.

Die Abwicklungsbeauftragten üben die Anordnungsbefugnis gem. § 27 RWB aus, die sie ganz oder teilweise anderen Beamten übertragen können.

Auf Grund der Festsetzung des Stichtages in § 30 Abs. 4 (1. April 1954) ergibt sich für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und der Planstellen in der Übergangszeit vom 1. Oktober 1953 bis zum Schluß des Rj. 1953 folgendes:

- a) Die Polizeilastenverteilung nach § 13 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 253) wird für das Rj. 1953 aufrechterhalten.
- b) Es ist sicherzustellen, daß alle Einnahmen und Ausgaben sowie alle Forderungen und Verpflichtungen in den Rechnungen der bisherigen Aufgabenträger ausgeglichen werden. Dies gilt insbesondere für alle ausstehenden Erstattungen durch Dritte. Die Ausräumung von Verwahrgeldern sowie die Abwicklung von Abschlagszahlungen und Vorschüssen (außer Gehaltsvorschüssen) ist bis zum Schluß des Rj. 1953 durchzuführen. Über die Behandlung der am 1. April 1954 nicht getilgten Gehaltsvorschüsse ergeht besonderer Erlaß.
- c) Für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. März 1954 bilden die Stellenpläne der SK- und RB-Polizeibehörden die Grundlage für die Bewirtschaftung der Planstellen bei den Kreispolizeibehörden. Für die Innehaltung dieser Stellenpläne bis zum Schluß des Rj. 1953 sind die nach Ziffer 4 beauftragten Behördenleiter verantwortlich.
- d) Alle durch die Neuorganisation der Polizei bei den Kreispolizeibehörden vom 1. Oktober 1953 ab entstehenden zusätzlichen Ausgaben (Personal-, Sach- und allgemeine Ausgaben), die nicht in den Polizeihäushalten für das Rechnungsjahr 1953 veranschlagt sind, sind zunächst — getrennt von den anderen Ausgaben — titelweise nach dem Eingliederungsplan geordnet bei den Vorschüssen der bisherigen SK- und RB-Polizeibehörden nachzuweisen.

Einnahmen, die durch die Übernahme von Aufgaben nach diesem Gesetz (z. B. Verwaltungsgebühren) auf das Land entfallen, sind von den Kreispolizeibehörden zunächst bei den Verwahrgeldern unter einem besonderen Abschnitt „Einnahmen der Kreispolizeibehörden“ nachzuweisen.

Die Höhe der geleisteten zusätzlichen Ausgaben und der angefallenen Einnahmen für den abgelaufenen Monat ist von den Kreispolizeibehörden erstmalig zum 5. November 1953, ferner zum 5. Januar und 5. April 1954 dem Innenminister anzuzeigen.

Über die endgültige Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben ergeht besonderer Erlaß.

Die mit der Ausübung der Anordnungsbefugnis beauftragten Beamten werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Leistung von unumgänglich notwendigen fortdauernden Ausgaben ermächtigt. Erstmalige Anschaffungen im Einzelbetrage von mehr als 1000 DM bedürfen der Genehmigung des Innenministers.

Die Diensträume der neu zu bildenden Kreispolizeibehörden sind zunächst mit den im Zuge der Umorganisation freiwerdenden Unterkunftsgewerten auszustatten.

Für die endgültige Ausstattung der Räume gilt die frühere „Geräteordnung für die staatl. Polizei (PDV. 36)“ sinngemäß. Der hiernach noch erforderliche Bedarf an Büroeinrichtungsgegenständen ist mir unter Beifügung eines Kostenvoranschlages baldmöglichst anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein Belegungs- und Möblierungsplan, aus dem die verwendeten Bestände ersichtlich sein müssen, vorzulegen. Wegen Beschaffung der fehlenden Gegenstände ergeht alsdann Weisung.

5. In der Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der bisherigen Landeseinrichtungen der Polizei, und zwar
 - a) der Bereitschaftspolizei
 - b) des Polizeiinstituts Hilstrup
 - c) des Landeskriminalpolizeiamtes, ab 1. Oktober 1953 Landeskriminalamt,
 - d) des Fernmeldedienstes der Polizei
 - e) der Landespolizeischulen
 - f) der Polizeihundeschule
 - g) der Wasserschutzpolizei, ab 1. Oktober 1953 Wasserschutzpolizeidirektion als Kreispolizeibehörde,

tritt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Änderung nicht ein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind wie bisher bei den zuständigen Titeln der betreffenden Polizeikapitel des Einzelplans 3 nachzuweisen. Für die Leistung der Ausgaben stehen die gem. § 14 RWB zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Bestimmungen des 2. VerwRefErl. vom 27. November 1952 (MBI. NW. S. 1687) Abschnitt C. I. Ziffer 1. und die Richtlinien hierzu vom 2. Februar 1953 (MBI. NW. S. 208) sind weiterhin sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für das Polizeiinstitut Hilstrup.

Über die haushaltsmäßige Behandlung der sich bei der Wasserschutzpolizeidirektion aus dem POG. ergebenden zusätzlichen Ausgaben folgt besonderer Erlaß.

6. Nach § 30 Abs. 1 tritt das Land grundsätzlich in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Stadtkreis- und Regierungsbezirkspolizeibehörden ein. Dies gilt auch insoweit, als für oder gegen diese Behörden vermögensrechtliche Rechtsstreitigkeiten anhängig sind.

Das Land wird in diesen Rechtsstreitigkeiten künftig durch die Regierungspräsidenten vertreten.

An die Landespolizeibehörden, Kreispolizeibehörden, das Landeskriminalamt, die Bereitschaftspolizei-Abteilungen, das Polizeiinstitut Hilstrup, die Landespolizeischulen, die Polizeihundeschule und den Fernmeldedienst der Polizei.

— MBI. NW. 1953 S. 1584.

Organisation, Bezeichnung, Amtsschilder, Dienstsiegel und Schriftverkehr der Polizeibehörden

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1953
IV A 1 — 23.03 — Tgb.Nr. 130 II 53.

A. Organisation der Polizeibehörden.

Die Neuorganisation der Polizei gibt Gelegenheit, für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben bei den Polizeibehörden einheitliche organisatorische Grundlagen zu schaffen. Der nachfolgende Organisationsplan ist deshalb bei allen Polizeibehörden durchzuführen. Dabei wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ihm nicht die Bedeutung eines Geschäftsverteilungsplanes zukommt. Es ist selbstverständlich, daß sich die Geschäftsverteilung auf Grund dieses Organisationsplanes nach den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Polizeibehörden zu richten hat. Das bedeutet insbesondere, daß bei den kleineren Polizeibehörden eine Zusammenfassung mehrerer Aufgabengebiete des Organisationschemas möglich und notwendig ist. Der Organisationsplan darf keinen Anlaß dazu geben, den Personalapparat über das unbedingt Notwendige hinaus auszuweiten.

Auf der anderen Seite ist jedoch auch bei einer Zusammenfassung von Arbeitsgebieten das Organisationschema z. B. in der Aktenführung sowie in der Führung des Schriftverkehrs genau zu beachten.

I. Organisationsplan für die Kreis- und die Landespolizeibehörden.

1. Verwaltung (V)
Hauptgeschäftsstelle (P)
Wirtschaftsstelle (W)

Rechnungsprüfung (Rv)
Polizeirechtsstelle (M)
Polizeiärztlicher Dienst (PA)
Polizeiveterinärdienst (PVet)

2. Schutzpolizei (S)

- SI Einsatz, Verwendung der Schutzpolizeibeamten
- SII Organisation, Ausbildung und Beschulung, Waffen- und Munitionsverwaltung
- S III Kraftfahr- und Verkehrsangelegenheiten
- S IV Fernmeldewesen

Dazu treten Sonderdienstzweige wie

Einsatzreserve, Funkstreifendienst, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrsunfalldienst, Waffenmeisterei, Kraftfahrstaffel und Instandsetzungsdienst, Fernmeldestaffel usw.

Örtlich gliedert sich die Schutzpolizei in Polizeiabschnitte, Polizeireviere, Revierzweigstellen, Polizeistationen und Polizeiposten.

3. Kriminalpolizei (K)

KS I Einsatz, Verwendung der Kriminalpolizeibeamten, Organisation, Ausbildung und Beschulung, Ausrüstung der Kriminalpolizei.

KS II Kriminalhauptstelle (vgl. Verwaltungsverordnung zu § 9 POG).

Daneben bleibt die allgemeine Gliederung der Kriminalpolizei in Kriminalgruppen und Kriminalkommissariate bestehen.

II. Organisationsplan für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

1. Verwaltung (V)

Hauptgeschäftsstelle (P)
Wirtschaftsstelle (W)
Rechnungsprüfung (Rv)

2. Kriminalpolizei (K)

KS I Einsatz, Verwendung der Kriminalpolizeibeamten, Organisation, Ausbildung und Beschulung, Ausrüstung der Kriminalpolizei.

KS II Kriminalwissenschaft und -forschung.

Daneben bleibt die allgemeine Gliederung des Landeskriminalamtes in Kriminalgruppen und Kriminalkommissariate bestehen.

Die Aufgaben der einzelnen Stellen innerhalb des Organisationsplanes werden in Kürze bekanntgegeben werden.

B. Bezeichnung der Polizeibehörden.

- I. Als Behördenbezeichnungen sind die in der Verwaltungsverordnung zu den §§ 6—8 POG bestimmten Bezeichnungen zu führen.

- II. Die Kreispolizeibehörden gliedern sich örtlich in den Landkreisen in Polizeistationen und Polizeiposten, in den übrigen Kreispolizeibezirken mit über 300 000 Einwohnern in Polizeiabschnitte, Polizeireviere, Revierzweigstellen und Polizeiposten und in den Kreispolizeibezirken mit 300 000 und weniger Einwohnern in Polizeireviere, Revierzweigstellen und Polizeiposten sowie

für den Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei in Wasserschutzpolizeiabschnitte, Wasserschutzpolizeistationen und Wasserschutzpolizeiposten.

Die Polizeistationen und Polizeiposten führen die Bezeichnung „Polizeistation“ bzw. „Polizeiposten“ mit Ortsangabe (z. B. „Polizeistation Wesel“ bzw. „Polizeiposten Hamminkeln“).

Die Polizeiabschnitte führen die Bezeichnung „Polizeiabschnitt“. Sie sind zusätzlich mit römischen Ziffern (z. B. „Polizeiabschnitt I“), mit dem Zusatz ihrer örtlichen Lage (z. B. „Polizeiabschnitt Nord“) oder mit dem Zusatz der Bezeichnung eines Ortes oder einer Gemeinde (z. B. „Polizeiabschnitt Oberkassel“ oder „Polizeiabschnitt Solingen“) zu bezeichnen.

Die Polizeireviere sind mit arabischen Ziffern (z. B. „1. Polizeirevier“), die Revierzweigstellen und Polizeiposten sind in Verbindung mit der Bezeichnung des Polizeireviere und der Ortsangabe (z. B. „1. Polizeirevier — Revierzweigstelle“) zu bezeichnen.

III. Innerhalb der allgemeinen Gliederung der Kriminalpolizei werden die Kriminalgruppen mit römischen Ziffern (z. B. „Kriminalgruppe I“) und die Kriminalkommissariate mit arabischen Ziffern (z. B. „1. Kriminalkommissariat“) bezeichnet.

IV. Die Bezeichnungen unter III gelten für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen entsprechend.

C. Amtsschilder der Polizeibehörden und Polizeidienststellen.

I. Die Kreispolizeibehörden und das Landeskriminalamt führen an ihren Dienstgebäuden Amtsschilder in der Größe von 500 × 700 mm. Sie enthalten das Landeswappen im Polizeistern und die Bezeichnung der Kreispolizeibehörde (vgl. Verwaltungsverordnung zu § 6 POG) mit Ortsangabe bzw. die Bezeichnung des Landeskriminalamtes gemäß Verwaltungsverordnung zu § 8 POG.

z. B.

Der Polizeipräsident
(Polizeistern mit Landeswappen)
in Düsseldorf

Die Schrifthöhe beträgt

der großen Buchstaben 78 mm

der kleinen Buchstaben 57 mm.

Die Schriftbreite beträgt

die Gesamtbreite des Buchstabens 21 mm

die Strichstärke des Buchstabens 7 mm.

Der Durchmesser des Polizeisterns beträgt 210 mm.

Die Strichstärke der Umrandung beträgt

äußerer Rand 9 mm

innerer Rand 4,5 mm.

Der Abstand zwischen dem äußeren und dem inneren Rand beträgt 6 mm.

II. Die Dienststellen der Kreispolizeibehörden mit Ausnahme der Polizeiposten führen an ihren Dienstgebäuden Amtsschilder in der Größe von 430 × 540 mm. Sie enthalten das Landeswappen im Polizeistern, die Bezeichnung ihrer Polizeibehörde und ihre eigene Bezeichnung nach den Bestimmungen unter C I

z. B.

Der Polizeipräsident
in Düsseldorf
(Polizeistern mit Landeswappen)
1. Polizeirevier

Die Schrifthöhe beträgt

der großen Buchstaben 35 mm

der kleinen Buchstaben 25 mm.

Die Schriftbreite beträgt

die Gesamtbreite des Buchstabens 21 mm

die Strichbreite des Buchstabens 7 mm.

Der Durchmesser des Polizeisterns beträgt 180 mm.

Die Strichstärke der Umrandung beträgt

äußerer Rand 9 mm

innerer Rand 4,5 mm.

Der Abstand zwischen dem äußeren Rand und dem inneren Rand beträgt 6 mm.

III. Die Polizeiposten führen an ihren Dienstgebäuden Amtsschilder in der Größe von 150 × 400 mm ohne Polizeistern mit der Aufschrift „Polizeiposten“.

Die Schrifthöhe beträgt

der großen Buchstaben 75 mm

der kleinen Buchstaben 56 mm.

Die Schriftbreite beträgt

die Gesamtbreite des Buchstabens 27 mm

die Strichbreite des Buchstabens 9 mm.

Die Strichstärke der Umrandung beträgt 4,5 mm.

IV. Die Amtsschilder bestehen aus weißem emailliertem Eisenblech mit schwarzer Aufschrift und schwarzer Umrandung.

V. Polizeidienststellen mit einem größeren Publikumsverkehr führen neben den vorgenannten Amtsschildern Transparentschilder von blauer Grundfarbe mit weißer Aufschrift „Polizei“ oder „Wasserschutzpolizei“.

D. Dienstsiegel der Polizeibehörden und deren Dienststellen.

I. Im Dienstsiegel der Polizeibehörden und deren Dienststellen ist im Polizeistern das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen in der im § 2 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 220) bestimmten Form zu führen.

II. Die Dienstsiegel sind unter Verwendung der unter B gegebenen Bestimmungen zu beschriften.

III. Sind mehrere Dienstsiegel vorhanden, so sind diese am oberen Rand in der Mitte unter der Beschriftung mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

E. Schriftverkehr der Polizeibehörden.

I. Ein unmittelbarer Schriftverkehr zwischen den Kreispolizeibehörden und dem Innenministerium sowie den Fachministerien findet nicht statt. Sämtliche Berichte der Kreispolizeibehörden sind an die Landespolizeibehörden zu richten, an die auch grundsätzlich Weisungen und Ersuchen der Landesminister ergehen. Die Landespolizeibehörden leiten den Landesministern, falls sie nicht selbst eine Entscheidung treffen, die Berichte mit ihrer Stellungnahme zu. Bei Sammelberichten haben die Landespolizeibehörden die Berichte der Kreispolizeibehörden auszuwerten und in einem zusammengefaßten Bericht mit eigener Stellungnahme vorzulegen.

Die vorgenannten Bestimmungen finden für den Schriftverkehr der Polizeibehörden mit den obersten Bundes- und Länderbehörden, der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, der Alliierten Hohen Kommission, ihres Sicherheitsausschusses und dem Landesbeauftragten des Alliierten Hohen Kommissars sowie den Behörden im Auslande und den Behörden zwischenstaatlicher Einrichtungen entsprechende Anwendung. Ein derartiger Schriftverkehr bedarf grundsätzlich der Vermittlung der zuständigen Landesminister. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Ersuchen von den vorbezeichneten Stellen unmittelbar an Polizeibehörden oder deren Dienststellen gerichtet werden.

Die Grundsätze für den Schriftverkehr gelten auch für fernmündliche Rückfragen und persönliche Vorgespräche. Diese sind demgemäß vorher den Landespolizeibehörden unter Angabe des Besprechungsgegenstandes anzuzeigen und bedürfen ihrer Genehmigung.

Über den Schriftverkehr in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ergeht besonderer Erlaß.

II. Ausgenommen von den Bestimmungen unter I. sind

1. die Übersendung von Verkehrsunfallanzeigen und Anzeigen über Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsvorschriften durch Angehörige des Dipl. Korps an das Auswärtige Amt (RdErl. v. 3. Mai 1952 — MBl. NW. S. 501);

2. der Schriftverkehr der Landespolizeibehörden bei Kuranträgen für das Polizeikurheim Bad Grund (Harz) an das Niedersächsische Ministerium des Innern (Abschn. II Ziff. 7 Buchstabe b) des RdErl. v. 9. Oktober 1952 — MBl. NW. S. 1355);

3. die Fälle, in denen die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit einen unmittelbaren Schriftverkehr geboten erscheinen läßt. In diesen Fällen ist gleichzeitig den Landespolizeibehörden eine Abschrift des Berichtes vorzulegen.

III. In Berichten der Polizeibehörden ist der Berichtserstatter, ggf. auch der Mitberichtserstatter anzugeben.

IV. Die Schriftstücke werden unterzeichnet

- a) durch die Behörden- und Dienststellenleiter ohne Zusatz,
- b) durch die ständigen Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“,
- c) durch sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrage“ unter Beifügung ihrer Amts- bzw. Dienstbezeichnung.

Der Name des Unterzeichnenden ist unter der Unterschrift in Maschinenschrift anzugeben.

Die Benutzung von Faksimilestempel ist nicht statthaft.

V. Im Schriftverkehr innerhalb der Polizeibehörden sind für die Bezeichnung der Dienststellen die abgekürzten Bezeichnungen des Organisationsplanes zu verwenden und diese den Aktenzeichen und Tagebuchnummern voranzusetzen. Im übrigen Schriftverkehr gilt die abgekürzte Bezeichnung stets als Bestandteil des Aktenzeichens.

F. Anderslautende Weisungen werden hiermit aufgehoben, insbesondere

die RdErl. v. 8. 3. 1948 — MBl. NW. S. 113 v. 8. 2. 1949 — MBl. NW. S. 185 —, v. 13. 4. 1949 — MBl. NW. S. 365 —, 10. 5. 1949

— MBl. NW. S. 447 —, 15. 5. 1949 — MBl. NW. S. 466 —, 30. 9. 1949

— MBl. NW. S. 961 —, 15. 12. 1949 — MBl. NW. S. 1148, 2. 2. 1951

— MBl. NW. S. 97 —, 21. 5. 1952 — IV A 1, 10 — Tgb.-Nr. 127 II/52 (n. v.) — Dienststellenbezeichnung;

Die RdErl. v. 5. 1. 1950 — IV B 3 — Tgb.-Nr. 286/50 (n. v.) und vom 4. 2. 1950 — IV B 3 — Tgb.-Nr. 286/50 II (n. v.) — Amtsschilder —;

die RdErl. v. 6. 1. 1949 — IV A 2 — Tgb.-Nr. 1461 III (n. v.) und vom 19. 5. 1949 — IV B 3 Tgb.-Nr. 404 (n. v.) — Dienstsiegel —;

Anlage zum 2. Verwaltungsreformerlaß vom 27. November 1952 (MBl. NW. S. 1687) — Richtlinien für den Schriftverkehr —.

An die Landespolizeibehörden,
Kreispolizeibehörden und das
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1587.

Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1953 — IV B 3 — Tgb.-Nr. 3881/53

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) treten die Beamten des Polizeivollzugs- und Polizeiverwaltungsdienstes ab 1. Oktober 1953 auf Grund des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) in den Dienst des Landes über. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Land gemäß § 30 Abs. 1 POG in die Dienstverträge mit den Angestellten und Lohnempfängern der Polizei ein.

Für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten gelten ab 1. Oktober 1953 folgende Vorschriften:

I. Beamte des Polizeivollzugs- und Polizeiverwaltungsdienstes.

1. Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes.

Zuständig sind

- a) die Leiter der Kreispolizeibehörden nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 3 für die Beamten von der Bes.Gr. A 10 bis zur Bes.Gr. A 5b einschl.,

b) die Regierungspräsidenten

- aa) für die Beamten der Landespolizeibehörden von der Bes.Gr. A 10 bis zur Bes.Gr. A 5b einschl.

sowie

- bb) für die Beamten der Kreispolizeibehörden nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 von der Bes.Gr. A 10 bis zur Bes.Gr. A 5b einschl.,

- c) der Innenminister für sämtliche Beamten von der Bes.Gr. A 4c2 bis zur Bes.Gr. A 2d,

- d) die Landesregierung für die Beamten der Bes.Gr. A 2c2 und höher.

2. Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Polizeiverwaltungsbeamten.

Zuständig sind

- a) die Leiter der Kreispolizeibehörden nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 3 für die Beamten der Bes.Gr. A 10 bis zur Bes.Gr. A 5b einschl.,

- b) die Regierungspräsidenten für die übrigen Beamten bis zur Bes.Gr. A 2d einschl.,

- c) die Landesregierung für die Beamten der Bes.Gr. A 2c2 und höher.

Die Verwaltungsbeamten bei den Kreispolizeibehörden nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 werden von den Landkreisen zur Verfügung gestellt.

3. Versetzung von Polizeibeamten.

Zuständig sind

- a) die Regierungspräsidenten, soweit es sich um die Versetzung von Beamten der Bes.Gr. A 10 bis zur Bes.Gr. A 5b einschl. innerhalb des Regierungsbezirks handelt oder wenn zwischen den beteiligten Regierungspräsidenten bei einer Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk Einvernehmen besteht,
- b) im übrigen der Innenminister.

4. Versetzung in den Ruhestand.

a) Zuständig sind

die Leiter der Kreispolizeibehörden nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 3 für die ihnen nachgeordneten Beamten,
im übrigen die Regierungspräsidenten.

- b) Die Zuruhesetzung von Beamten vor Vollendung des 60. Lebensjahres bedarf gemäß § 5 Satz 1 der Dritten Sparverordnung der Zustimmung des Innen- und des Finanzministers. Die Zustimmung ist wie bisher durch den Regierungspräsidenten zu beantragen.

- c) Für das Zwangspensionierungsverfahren nach § 75 Abs. 1 und 2 DBG gelten die Zuständigkeiten gemäß a). Darüber, ob das Verfahren nach § 75 Abs. 3 einzustellen oder durchzuführen ist, entscheidet der Regierungspräsident.

5. Erteilung der Aussagegenehmigung.

Die Aussagegenehmigung nach § 8 Abs. 3 DBG erteilt der Dienstvorsetzte, für die Leiter der Kreispolizeibehörden der Regierungspräsident.

6. Bearbeitung von Dienstunfällen.

Zuständig sind die Leiter der Kreispolizeibehörden nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 3 für ihre Beamten, im übrigen die Regierungspräsidenten. In begründeten Zweifelsfällen haben die Kreispolizeibehörden vorher mit dem Regierungspräsidenten Fühlung zu nehmen.

7. Bestimmung des Dienstvorsetzten und der höheren Dienstbehörde im Sinne des Dienstordnungsgesetzes (DOG) vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52).

a) Dienstvorsetzte im Sinne des § 11 Abs. 2 DOG sind

- aa) die Leiter der Kreispolizeibehörden für ihre Beamten,

- bb) die Regierungspräsidenten für ihre Beamten sowie für die Leiter der Kreispolizeibehörden,

- cc) der Innenminister für die Leiter der Landespolizeibehörden.

b) Höhere Dienstbehörde im Sinne des § 11 Abs. 2 DOG sind

- aa) die Regierungspräsidenten für die Beamten der Bes. Gr. A 10 bis zur Bes. Gr. A 3b einschl.
- bb) der Innenminister für alle übrigen Beamten sowie für die Leiter der Kreispolizeibehörden.

Die Leiter der Kreispolizeibehörden leiten Abschrift der Einleitungsverfügung oder, sofern eine solche nicht ergangen ist, einen Bericht über Dienstpflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten sowie Abschrift des Dienstordnungs- oder Einstellungsbescheides der höheren Dienstbehörde zu (§ 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 DOG). Die Leiter der Landespolizeibehörden verfahren entsprechend. Über die Weiterbehandlung anhängiger Dienstordnungsverfahren nach dem 1. Oktober 1953 ergeht besonderer Erlaß.

II. Angestellte und Lohnempfänger bei den Polizeibehörden.

1. Für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV TO.A einschl. sowie für die Lohnempfänger aller Lohngruppen sind zuständig
 - a) die Leiter der Kreispolizeibehörden für die bei ihnen beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger,
 - b) die Regierungspräsidenten für die Angestellten und Lohnempfänger der Landespolizeibehörden.

Für die Überführung von Angestellten in Beamtenplanstellen der Bes.Gr. A 4c2 und höher ist meine Zustimmung einzuholen.

2. Für die Bearbeitung aller Personalangelegenheiten der Angestellten der Vergütungsgruppen III TO.A und höher ist der Innenminister zuständig.

III. Übergangsvorschriften.

1. Frühere Erlasse, die diesem Erlaß widersprechen, treten außer Kraft.
2. Für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Dienstkräfte der Bereitschaftspolizei, der Landespolizeischulen, des Landeskriminalamtes, des Polizeinstituts Hiltrup, des Fernmeldedienstes und der Polizeihundeschule verbleibt es bis zur anderweitigen Regelung beim bisherigen Zustand.

— MBI. NW. 1953 S. 1591.

Kreispolizeibehörden in den Landkreisen

1953 S. 1595
erg. d.
1954 S. 635

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1953 —
IV A 1 — 23.03 Tgb.Nr. 130 III/53.

- I. Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 POG sind die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde Kreispolizeibehörde in den Landkreisen, soweit nicht in Einzelfällen gemäß § 3 Abs. 1 Landkreise oder Teile von Landkreisen mit anderen Gebietskörperschaften zu einem gemeinsamen Kreispolizeibezirk zusammengefaßt sind. Die Oberkreisdirektoren nehmen die ihnen zugewiesenen polizeilichen Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Sinne des § 47 der Landkreisordnung vom 21. Juli 53 (GV. NW. S. 305) wahr. Sie sind in dieser Eigenschaft ausschließlich den vorgesetzten Behörden

verantwortlich (§ 49 LKr.O.). Dem Kreistag und dem Kreisausschuß stehen in diesem Bereich Mitwirkungs- oder Aufsichtsrechte nicht zu.

- II. Als Kreispolizeibehörden nehmen die Oberkreisdirektoren die Aufgaben wahr, die ihnen nach § 12 Abs. 1 übertragen worden sind. Soweit diese Aufgaben bisher zum Teil bei den Ordnungsverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter lagen, sind sie zum 1. Oktober 1953 in die Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden zu übernehmen. Die für diese Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt (§ 50 LKr.O.). Des weiteren ist der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Leiter der der Kreispolizeibehörde zur Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben zugeteilten Vollzugspolizei und demgemäß sowohl für den Einsatz der Polizei als auch für die Dienstführung und das Verhalten der Polizeibeamten verantwortlich. Er bedient sich in diesem Aufgabenbereich der ständigen Beratung des Leiters der Schutzpolizei und des Leiters der Kriminalpolizei. Die Leiter der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei, die in steter persönlicher Fühlungnahme mit den Polizeibeamten stehen, haben dem Oberkreisdirektor über alle Vorkommnisse innerhalb des polizeilichen Bereichs zu berichten und ihm Anregungen jeder Art zuzuleiten. Es ist aber wichtig, daß auch die Oberkreisdirektoren selbst einen unmittelbaren Verkehr mit den Beamten anstreben, wozu vor allem die Dienstversammlungen, die in regelmäßigen Zeiträumen stattfinden sollten, Gelegenheit bieten werden. Auch bei Reisen im Kreis soll es sich der Oberkreisdirektor angelegen sein lassen, die dienstliche Tätigkeit der Polizeibeamten nachzuprüfen, aber auch ihre Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen. Auch auf die Herstellung und Pflege eines guten Verhältnisses innerhalb der Polizei ist unbeschadet der dienstlichen Anforderungen und einer guten Beamtendisziplin, die für die Polizeibeamten unerlässlich ist, Bedacht zu nehmen.

- III. Der Oberkreisdirektor ist Dienstvorgesetzter der Polizeibeamten, soweit nicht in dem Erl. v. 24. September 1953 — IV B 3 — Tgb.Nr. 3881/53, betr. Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Polizei (S. 1591) sowie in anderen noch weitergeltenden Erlassen etwas anderes bestimmt ist. Soweit in diesem Bereich noch Zweifelsfragen bestehen, werden sie in Bälde abschließend geklärt werden.

- IV. Im Interesse einer sparsamen Verwaltung werden die Wirtschaftsangelegenheiten der Polizei, also vor allem alle Fragen, die mit der Ausführung des Haushaltsplanes und der Stellenbewirtschaftung zusammenhängen, für die Landkreise jedes Regierungsbezirks gemeinschaftlich durch die Landespolizeibehörde wahrgenommen. Anträge und Anregungen, die die Wirtschaftsverwaltung der Polizei betreffen, sind demnach durch den Oberkreisdirektor an die Landespolizeibehörde zu richten. Dies gilt insbesondere für das Beschaffungs- und Unterkunftswesen sowie für die Verfügung über Vermögensgegenstände der Polizei.

- V. Organisatorische Änderungen hinsichtlich des Sitzes der Polizeidienststellen und der Verteilung der Polizeidienstkräfte dürfen die Oberkreisdirektoren nur nach Zustimmung der Landespolizeibehörden durchführen.

An die Landespolizeibehörden und Kreispolizeibehörden.

— MBI. NW. 1953 S. 1593

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

